

VERBANDSORDNUNG

des Bezirksverbandes Oldenburg (BVO)

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.03.2017)

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Der Bezirksverband Oldenburg ist als Kommunalverband des damaligen Landes Oldenburg entstanden. Zusammen mit den Stiftungen in seinem Hause sieht er seinen Aufgabenschwerpunkt in der Hilfe für Menschen mit Behinderung, in der Hilfe für pflegebedürftige Menschen, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Nichtsesshaftenhilfe.
- (2) Verbandsmitglieder sind:
 1. Stadt Delmenhorst
 2. Stadt Oldenburg
 3. Stadt Wilhelmshaven
 4. Landkreis Ammerland
 5. Landkreis Cloppenburg
 6. Landkreis Friesland
 7. Landkreis Oldenburg
 8. Landkreis Vechta
 9. Landkreis Wesermarsch
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 2

Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen
„Bezirksverband Oldenburg“
und hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (3) Das Dienstsiegel des Verbandes enthält einen zweiteiligen Schild mit je zwei waagerechten Balken in den Feldern 1 und 4 und je ein aufrecht stehendes Kreuz in den Feldern 2 und 3 und die Umschrift „Bezirksverband Oldenburg“.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Bezirksverband Oldenburg ist unmittelbarer Träger und Eigentümer der folgenden Einrichtungen:

1. Pflegeheim Sanderbusch, Sande
2. Wohnheim Friedenstraße, Wilhelmshaven
3. Pflegeheim „Haus Christa“, Stollhamm
4. Gut Dauelsberg, Delmenhorst
5. Pflegeheim Bloherfelde, Oldenburg
6. Wohnheim Bloherfelde, Oldenburg
7. Solandis

Die Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52ff der Abgabenordnung.

Mittel der Heime dürfen nur für ihre eigenen Aufgaben verwendet werden. Der Bezirksverband Oldenburg erhält von den Heimen keine Überschüsse, Gewinnanteile o. ä. und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für zentrale Verwaltungsdienste keine sonstigen Zuwendungen.

Die Heime dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Heime nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Struktur der Einrichtungen wird vor allem bestimmt durch Leistungsbeschreibungen, Konzeption und Leistungsvereinbarungen mit Sozialleistungsträgern.

Der Bezirksverband Oldenburg ist darüber hinaus unmittelbarer Träger und Eigentümer der Einrichtung Landwirtschaft Gut Dauelsberg.

Der Bezirksverband Oldenburg kann sich an Gesellschaften nach entsprechender Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung beteiligen.

- (2) Herrührend von der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen und späteren Stiftungsgründungen verwaltet der Bezirksverband Oldenburg die Stiftungskasse zu Oldenburg sowie rechtsfähige öffentliche und private Fonds und milde Stiftungen. Dieses sind:

1. Stiftung Kloster Blankenburg
2. Oldenburgischer Generalfonds mit dem Stiftungsvermögen Behrens
3. Fuhrkenscher Fonds
4. Hayenstiftung
5. Kniphauer Unterstützungsfonds
6. Hausmann-Johann-Grube-Dalsper-Stiftung
7. Sudenscher Fonds
8. Neuer Oldenburgischer Fonds
9. Stiftung Gertrudenheim
10. Waisenstift Varel
11. Wissner-Hohl-Stiftung
12. Wilhelm-und-Johanne-Faß-Stiftung
13. Dr. Carl-Heinz-Schöfer-Stiftung

14. Aalke-Steffens-Claussen-Stiftung
15. Nechyba-Hartmann-Stiftung
16. Dühlmeier-Menens-Stiftung
17. Günther-und-Johanna-Hoffmann-Stiftung
18. Dr. Kindel-Oldenburg-Stiftung
19. Render-Geile-Stiftung für Menschen mit Behinderungen
20. Waltraud-Christel-Stiftung
21. Bellis Stiftung
22. Christa Garnholz Stiftung „Diedrichs Ruh“
23. Hermann König Stiftung
24. Dr. Lucca-Klaus-Stiftung
25. Torsten-Schmidt-Stiftung
26. Erna-Tantzen-Stiftung
27. Bärbel-und-Ewald-Schlömer-Stiftung
28. Heide-Reckemeyer-Stiftung
29. Frieda-Stigge-Gedächtnis-Stiftung

Wenn der Verwaltung weitere Stiftungen angetragen werden, kann dies erfolgen. Es sollen dann kommunale Stiftungen mit überörtlichem Wirkungskreis sein.

Sofern die jeweilige Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt, sollten die Organe des Bezirksverbandes Oldenburg in Personalunion die Stiftungsorgane sein.

- (3) Dem Bezirksverband Oldenburg obliegt die Verwaltung der Versorgungskasse Oldenburg mit der angegliederten Beihilfekasse Oldenburg.
Die Versorgungskasse Oldenburg hat eine eigene Satzung.
- (4) Für die Verbandsmitglieder prüft der Bezirksverband Oldenburg auf Antrag und gegen Erstattung seiner Kosten Entgeltforderungen von Einrichtungen der Pflege, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe.
Er kann solche Prüfungen gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auch für andere Landkreise und kreisfreie Städte durchführen.
Die Prüfungsergebnisse münden in Empfehlungen zur Entgeltvereinbarung ein.
- (5) Der Verband dient dem Wohl der Allgemeinheit und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen. Er ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 ff. der Abgabenordnung tätig.

Mittel dürfen nur für eigene Aufgaben verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die nicht dem Zweck des Verbandes entsprechen. Es darf außerdem niemand durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder in sonstiger Weise begünstigt werden.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Davon ist eine Person der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin, soweit nicht von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch gemacht wird, und die zweite eine für den Kreistag/den Rat wählbare und von diesem Organ bestimmte Person.
- (2) Für jede entsandte Person wird eine Ersatzperson benannt.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt
 1. ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende, dem/der die repräsentative Vertretung des Verbandes obliegt und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Fällt die Wahl des Verbandsvorsitzenden auf einen Vertreter eines Landkreises, so sollte sein Stellvertreter von einer kreisfreien Stadt in den Verbandsausschuss (Verbandsversammlung) entsandt sein und umgekehrt. Ein Gleiches soll für die Zugehörigkeit zu der Gruppe der ehrenamtlichen und der beamteten Mitgliederbestellung der Verbandsversammlung gelten.
 2. den/die hauptamtliche(n) Verbandsgeschäftsführer/-in und bestellt eine(n) allgemeine(n) Vertreter/-in im Benehmen mit der Geschäftsführung. Die Bestimmung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers erfolgt durch Beschluss. Die Bestellung zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter ist zeitlich nicht begrenzt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. die Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.
 2. die Änderungen der Verbandsordnung, den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und, soweit keine Tarifbindung gegeben ist, über Grundsätze der Arbeitsverträge.
 3. den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Satzungen.
 4. die Festsetzung der Haushaltssatzung und der Wirtschaftspläne sowie der Verbandsumlage.
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers.
 6. den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und Rechtsgeschäften im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG mit einem Nettowert von über 150.000,-- €.

§ 7 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus neun Personen. Sie werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied muss im Verbandsausschuss vertreten sein. Sofern das Verbandsmitglied keine andere Regelung trifft, ist die jeweils andere Person der Versammlung die Ersatzperson.
- (3) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Versammlung.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt über
 1. konzeptionelle Grundsätze für die Arbeit der Verbandseinrichtungen.
 2. Personalangelegenheiten die Heimleitung betreffend.
 3. Eingruppierungen ab Entgeltgruppe 13 TVöD oder entsprechend.
 4. den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG mit einem Nettowert von über 25.000,-- € und bis zu 150.000,-- €.
 5. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten mit einem Nettowert von über 25.000,-- € bis zu 150.000,-- €.
 6. die Entscheidung über Gerichtsverfahren mit einem Streitwert ab 25.000,-- € oder wenn es um die Durchführung eines Gerichtsverfahrens in der 2. Instanz geht.
- (5) Für die Beamtinnen und Beamten des Bezirksverbandes Oldenburg - mit Ausnahme des Verbandsgeschäftsführers - ist höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsausschuss des Bezirksverbandes Oldenburg. Die Verbandsgeschäftsführung entscheidet über alle beamtenrechtlichen Angelegenheiten bis zur Besoldungsgruppe A 10 unter Berücksichtigung des Absatzes 4 Nummer 2.
- (6) Der Verbandsausschuss trifft die Beschlussempfehlungen für die Versammlung.
- (7) Auf die Mitglieder des Verbandsausschusses findet § 12 Abs. 2 NKomZG entsprechend Anwendung.

§ 8 Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

- (1) Entscheidungen des Verbandsausschusses können im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Die Ladungsfrist kann auf sieben Tage verkürzt werden.

§ 9 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung des Aufwandes der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erfolgt durch eine Satzung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in ist hauptamtlich tätig. Er/sie ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in nimmt an der Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.
- (2) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (3) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/-in obliegen insbesondere:
 1. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung.
 2. Das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses.
 3. Der Abschluss von Verträgen i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG mit einem Nettowert bis 25.000,-- €.
 4. Die Unterrichtung der/des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.
 5. Die Ausführung von Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörden, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist.
 6. Die Erhebung des Einspruchs für den Fall, dass er/sie einen Beschluss des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung für rechtswidrig hält.
 7. Entscheidungen über alle beamtenrechtlichen Angelegenheiten bis zur Besoldungsgruppe A 10 unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 4 Nr. 2.
 8. Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht, ordnet der/die Verbandsgeschäftsführer/-in im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Verbandsausschuss und Verbandsversammlung sind in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (5) Bei verpflichtenden Erklärungen genügt die alleinige Unterzeichnung durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (6) In Angelegenheiten, die die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer persönlich betreffen, wird der Bezirksverband Oldenburg durch die Stellv. Verbandsgeschäftsführerin/den Stellv. Verbandsgeschäftsführer vertreten.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Verbandsmitglied Landkreis Ammerland übertragen.

§ 12 Bekanntmachungen

Notwendige Bekanntmachungen des Bezirksverbandes Oldenburg und der von ihm verwalteten Stiftungen erfolgen im Internet. Die Bereitstellung der Bekanntmachungen erfolgt auf der Internet-Seite www.bvo.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Bereitstellung wird im Regionalteil der Nordwest-Zeitung unter Angabe der Internet-Adresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hingewiesen.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

Es wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Das Amt ist von einer Gleichstellungsbeauftragten eines Verbandsmitgliedes auszuüben. Die Verbandsmitglieder verständigen sich darauf, wessen Gleichstellungsbeauftragte die Aufgaben für den Bezirksverband Oldenburg wahrnimmt.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsgliedern eine Verbandsumlage.
- (2) Die Erhebung der Verbandsumlage wird wie folgt geregelt:
 - 1. Für alle Verbandsglieder wird ein Sockelbetrag in Höhe von 2,75 % des Umlagebedarfes festgesetzt.
 - 2. Die verbleibenden 75,25 % des Umlagebedarfes werden gemäß der Inanspruchnahme der die Umlage verursachenden Einrichtungen von den Verbandsgliedern erhoben. Als Stichtage für Zahlungen werden der 1. Januar und der 1. Juli des Vorjahres zugrunde gelegt. Bewohner/-innen aus Zuständigkeitsbereichen, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, werden bei dieser Umlageberechnung nicht mit einbezogen.

§ 15 Änderung der Verbandsordnung

Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 16 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende erfolgen. Sie ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (2) Eine Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Drittel der Verbandsmitglieder. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Kündigungszugang herbeizuführen.
- (3) Es erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung in der Form, dass das kündigende Verbandsmitglied die von ihm in den letzten fünf Jahren vor Wirksamwerden der Kündigung gezahlte Verbandsumlage, soweit sie für investive Maßnahmen erforderlich wurde, erstattet erhält.
Die Erstattung muss spätestens im zweiten Jahr nach Wirksamkeit der Kündigung erfolgen.
- (4) Soweit durch die Kündigung Personal abgebaut wird, ist es von dem kündigenden Mitglied zu übernehmen.

§ 17 Auflösung des Bezirksverbandes Oldenburg

- (1) Eine Auflösung des Verbandes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit der Verbandsmitglieder erfolgen.
- (2) Das Verbandsvermögen fällt an die Stiftung Gertrudenheim und an die Stiftung Kloster Blankenburg zu gleichen Teilen.
Übernommene Einrichtungen müssen mit dem Personal für den betreuten Personenkreis, vorrangig aus dem Verbandsgebiet des Bezirksverbandes Oldenburg, zur Verfügung bleiben.
- (3) Wenn eine Übernahme durch die Stiftung Gertrudenheim oder die Stiftung Kloster Blankenburg nicht erfolgt und wird daraufhin Verbandsvermögen veräußert, ist der Erlös für die Bestreitung von Kosten für nicht auf den Erwerber übergehendes Personal zu verwenden.
- (4) Soweit ein Veräußerungserlös für Personalkosten nicht benötigt wird, wird er nach den Grundsätzen für die Verbandsumlage verteilt. Für den Fall, dass der Veräußerungserlös die Personalkosten nicht deckt, gilt wegen der ungedeckten Kosten die Regelung über die Verbandsumlage entsprechend.

**§ 18
Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt nach Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 02.03.2017

Sven Ambrosy
Vorsitzender

Frank Diekhoff
Verbandsgeschäftsführer